



Brüssel, den 24. Oktober 2023  
(OR. en)

14499/1/23  
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0301(NLE)**

**PECHE 468**

## VERMERK

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:    | Vorsitz                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Empfänger:   | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Nr. Vordok.: | ST 14024/1/23 REV 1                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Betr.:       | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern<br>– Politische Einigung |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> in der vom Rat am 24. Oktober 2023 vereinbarten Fassung:

1. Änderungen an den Erwägungsgründen und Artikeln des Kommissionsvorschlags sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. durch [...] gekennzeichnet.
2. Geänderte TAC-Werte im Anhang des Kommissionsvorschlags.
3. Erklärungen.

<sup>1</sup> Die in diesem Dokument enthaltenen Änderungen beziehen sich auf die konsolidierte Fassung des Vorschlags vom 19. Oktober 2023 (Dok. 14024/1/23 REV 1). Es sind nur die Änderungen enthalten; unveränderte Teile sind in diesem Dokument nicht enthalten. Zu den Änderungen zählen Aktualisierungen des Kommissionsvorschlags, die im dritten Non-Paper der Kommissionsdienststellen vom 20. Oktober 2023 (Dok. 14524/23) enthalten sind.

# 1. ÄNDERUNGEN AN DEN ERWÄGUNGSGRÜNDEN UND ARTIKELN

## Erwägungsgrund 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Für bestimmte Bestände, die unter die Verordnung (EU) 2016/1139 fallen, empfiehlt der ICES [...] Nullfänge [...]. Werden die TACs jedoch gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Bei einer limitierenden Art handelt es sich um eine Art, für die keine Quote zur Verfügung steht, was dazu führen kann, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Daher ist es angezeigt, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen, um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, wobei die Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf dem Niveau des MSY zu befischen, zu berücksichtigen ist. Diese Beifang-TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

## Erwägungsgrund 7a wird wie folgt geändert:

- (7a) Laut ICES gibt es bei der großen Mehrheit der Fischereien in der Ostsee zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Vermischung zwischen den Arten.<sup>2</sup> Diese Vermischung betrifft sowohl Arten, die im Rahmen einer von der EU festgelegten TAC bewirtschaftet werden, als auch Arten, die nicht im Rahmen einer von der EU festgelegten TAC bewirtschaftet werden. Der größte Grad der Vermischung erfolgt zwischen pelagischen Arten und Grundfischarten. Für 2024 empfiehlt der ICES Nullfänge für Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen Ostsee und Lachs im Hauptbecken. [...] **Darüber hinaus** fällt die Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes des ICES für Dorsch in der westlichen Ostsee äußerst niedrig aus. Würden die TACs für diese Bestände in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt, so würde dies dazu führen, dass Fischereifahrzeuge, die insbesondere Scholle [...] befischen, 2024 ihre Fischerei einstellen. Auf der Grundlage der EUMOFA-Daten wird der Erstverkaufswert der Schollen[...]fischerei für die im Rahmen der vorgeschlagenen TACs gefangenen Fische auf 24,5 Mio. EUR [...] geschätzt.<sup>3</sup> Viele Fischereien, insbesondere kleine Küstenfischereien, auf Arten, die nicht im Rahmen einer von der EU festgelegten TAC bewirtschaftet werden, insbesondere andere Plattfischarten, müssten 2024 ebenfalls eingestellt werden. Daher ist es angezeigt, unter bestimmten Umständen eine TAC für Beifänge von limitierenden Arten wie [...] Hering in der westlichen Ostsee, [...] Dorsch in

---

<sup>2</sup> ICES Fischereiübersichten, Ökoregion Ostsee (englisch)<https://doi.org/10.17895/ices.advice.21646934>.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) zum Erstverkaufspreis und zur Menge der Anlandungen, gemittelt für die Jahre 2019-2021 für bestimmte Mitgliedstaaten, anschließend umgerechnet in einen Erstverkaufspreis und schließlich multipliziert mit der einem Mitgliedstaat für 2024 zugeteilten Quote. Der Erstverkaufspreis ist der Preis von angelandetem Fisch, der in einem Auktionszentrum an eingetragene Käufer oder Erzeugerorganisationen verkauft oder dort registriert wird. Daher wird mit dem auf dem Erstverkaufspreis basierenden Schätzwert nur der Wert an der ersten Stelle der Wertschöpfungskette angegeben.

der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Lachs im Hauptbecken festzusetzen.

Erwägungsgrund 8 wird wie folgt geändert:

- (8) In Bezug auf den Dorschbestand in der östlichen Ostsee schätzt der ICES, dass die Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee nach wie vor unter dem Referenzgrenzwert für die Biomasse des Laicherbestands liegt, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität möglicherweise verringert werden könnte ( $B_{lim}$ ) und im Vergleich zu 2022 kaum gestiegen ist. Der ICES empfiehlt daher für das fünfte Jahr in Folge keine Dorschfänge in der östlichen Ostsee.<sup>4</sup> Unter diesen Umständen ist es gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angezeigt, die gezielten Fischereien weiterhin geschlossen zu lassen **und** die funktional damit verbundenen Abhilfemaßnahmen weiterzuführen [...]. Die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge sollten auf einem niedrigen Niveau festgesetzt werden, wobei das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden ist.

Erwägungsgrund 9 wird wie folgt geändert:

- (9) Was den Dorschbestand in der westlichen Ostsee betrifft, so hat der ICES aufgrund anhaltender Unsicherheiten sein Gutachten<sup>5</sup> auf eine Vorsorgeempfehlung herabgestuft. Es erscheint nun, dass der Bestand in den meisten der letzten 15 Jahre unter  $B_{lim}$  lag und 2022 einen historischen Tiefstand erreicht hat. Die vorsorglichen Fangempfehlungen sind äußerst niedrig. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, im Einklang mit [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die gezielten Fischereien weiterhin geschlossen zu lassen sowie die funktional damit verbundenen Abhilfemaßnahmen weiterzuführen **und die Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee zu schließen**. Die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge sollten auf einem niedrigen Niveau festgesetzt werden, wobei das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden ist.

Erwägungsgrund 10 wird wie folgt geändert:

- (10) In Bezug auf Lachs in den ICES-Unterddivisionen 22 bis 31 hielt der ICES an seinem Nullfang-Gutachten fest, beschränkte die Möglichkeit einer weiteren gezielten Küstenfischerei im Sommer auf die ICES-Unterddivision 31 und reduzierte seine Fangempfehlung entsprechend.<sup>6</sup> Unter diesen Umständen ist es angezeigt, gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 das Fanggebiet und die Höhe der Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem ICES-Gutachten anzupassen und die funktional damit verknüpften Abhilfemaßnahmen beizubehalten.

---

<sup>4</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820497>.

<sup>5</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820494>.

<sup>6</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820596>.

Erwägungsgrund 14 erhält folgende Fassung:

- (14) Für Hering im Bottnischen Meerbusen, dessen Fischerei von großer sozioökonomischer Bedeutung ist, hat der ICES MSY-Gutachten mit Spannen für Fänge<sup>7</sup> vorgelegt. Zugleich liegt die Biomasse des Bestands unter dem Referenzpunkt, unterhalb dessen spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen sind (Btrigger), und es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2025 unter  $B_{lim}$  fällt. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 Fangmöglichkeiten in der unteren Spanne von  $F_{MSY}$  festzusetzen.**

Erwägungsgrund 15 wird wie folgt geändert:

- (15) Für Hering in der westlichen Ostsee schätzt der ICES, dass die Biomasse des Bestands zwar zugenommen hat, jedoch immer noch bei nur 71 % von  $B_{lim}$  liegt.<sup>8</sup> Darüber hinaus liegt die Rekrutierung nach wie vor auf einem historischen Tiefststand und die Biomasse dürfte 2025 nicht über  $B_{lim}$  hinausgehen. Daher empfiehlt der ICES im sechsten Jahr in Folge, keinen Hering in der westlichen Ostsee zu fischen. Unter diesen Umständen ist es **gemäß [...] der Verordnung (EU) 2016/1139** angezeigt, die gezielten Fischereien weiterhin geschlossen zu lassen und die [...] Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge [...] auf einem niedrigen Niveau **festzusetzen, um** das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden [...].

Erwägungsgrund 16 erhält folgende Fassung:

- (16) Für Hering in der mittleren Ostsee, dessen Fischerei von großer sozioökonomischer Bedeutung ist, hat der ICES MSY-Gutachten mit Spannen für Fänge<sup>9</sup> vorgelegt. Zugleich schätzt der ICES, dass der Bestand im größten Teil der letzten 30 Jahre, auch in den letzten Jahren, unter  $B_{lim}$  lag und dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Bestand 2025 unter  $B_{lim}$  bleibt. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 Fangmöglichkeiten in der unteren Spanne von  $F_{MSY}$  festzusetzen und als zusätzliche, funktional mit den Fangmöglichkeiten verbundene Abhilfemaßnahme für Fischereien mit pelagischen Schleppnetzen eine Sperrzeit während der Laichsaison festzusetzen.**

Erwägungsgrund 17 wird wie folgt geändert:

---

<sup>7</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820521>.

<sup>8</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21907944>.

<sup>9</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.23310368>.

- (17) Für Hering im Rigaischen Meerbusen schätzt der ICES, dass die Biomasse über  $B_{\text{trigger}}$  und der fischereiliche Druck bei  $F_{\text{MSY}}$  liegt.<sup>10</sup> [...] **Daher** ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten [...] gemäß [...] der Verordnung (EU) 2016/1139 **in Höhe des Wertes des  $F_{\text{MSY}}$ -Punkts festzusetzen.**

Erwägungsgrund 18 wird wie folgt geändert:

- (18) Was Scholle angeht, so schätzt der ICES, dass Dorsch in der Schollenfischerei als Beifang gefangen wird.<sup>11</sup> Es ist daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten für Scholle gemäß [...] der Verordnung (EU) 2016/1139 **unterhalb des niedrigsten Wertes innerhalb der Spanne von  $F_{\text{MSY}}$  festzusetzen.**

Erwägungsgrund 19 wird wie folgt geändert:

- (19) Was Sprotte betrifft, so schätzt der ICES, dass die Biomasse zwar über  $B_{\text{trigger}}$  liegt, seit 2014 jedoch keine starke Rekrutierung stattgefunden hat.<sup>12</sup> Darüber hinaus schätzt der ICES, dass die Rekrutierung in den Jahren 2021 und 2022 historisch niedrig war. Außerdem handelt es sich bei den Sprottenfischereien häufig um gemischte Fischereien mit Hering. Es ist daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten für Sprotte gemäß [...] der Verordnung (EU) 2016/1139 **in der entsprechenden unteren Spanne von  $F_{\text{MSY}}$  festzusetzen.**

Erwägungsgrund 22 wird wie folgt geändert:

- (22) Die Biomasse der Bestände von Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee [...] **und** Hering in der westlichen Ostsee [...] liegt unter  $B_{\text{lim}}$ . [...] Für alle diese Bestände sind 2024 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien **sowie im Falle von Hering in der westlichen Ostsee kleine Küstenfischereien** erlaubt. Aus diesem Grund und angesichts der relativ geringen Widerstandsfähigkeit des Ökosystems der Ostsee haben sich die Mitgliedstaaten, die über einen Quotenanteil der betreffenden TACs verfügen, verpflichtet, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Jahr 2024 auf diese Bestände nicht anzuwenden, damit die Fänge 2024 die einschlägigen TACs nicht überschreiten. Darüber hinaus liegt die Biomasse fast aller Flusslachsbestände in den ICES-Unterdivisionen 22-30 unterhalb des Grenzwertes für die Smolt-Produktion ( $R_{\text{lim}}$ ), und im Jahr 2024 sind nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind daher für das Jahr 2024 eine ähnliche Verpflichtung in Bezug auf die jahresübergreifende Flexibilität bei Lachsfängen im Hauptbecken eingegangen.

---

<sup>10</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820512>.

<sup>11</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820533> und <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820539>.

<sup>12</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820581>.

Erwägungsgrund 23 erhält folgende Fassung:

- (23) In der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates<sup>13</sup> sind die Fangmöglichkeiten für Stintdorsch **vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern** der ICES-Division 3a („Skagerrak-Kattegat“), in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der **ICES-Division 2a („Nordsee“)** festgesetzt. Die Fangsaison für Stintdorsch erstreckt sich vom 1. November bis zum 31. Oktober **des Folgejahres**. [...] **Die Union und das Vereinigte Königreich haben am 16. Oktober 2023 bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit abgehalten und sich auf eine TAC auf Grundlage des am 9. Oktober 2023 veröffentlichten ICES-Gutachtens<sup>14</sup> geeinigt. Die Ergebnisse der Konsultation wurden in dem schriftlichen Protokoll festgehalten, das am 20. Oktober 2023 vom Rat gebilligt und vom Vertreter der Kommission im Namen der Union sowie vom Leiter der Delegation des Vereinigten Königreichs im Einklang mit Artikel 498 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und mit dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates unterzeichnet wurde. Die betreffenden Fangmöglichkeiten für Stintdorsch in der ICES-Division 3a, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern des Untergebiets 4 und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden.**

Folgender Erwägungsgrund 24a wird eingefügt:

- (24a) Gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie dem zugehörigen Durchführungsprotokoll<sup>15</sup> erhält die EU von der Regierung Grönlands 7,7 % der TAC für Lodde (*Mallotus villosus*), die in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 befischt wird. Am 5. Oktober 2023 teilte die Regierung Grönlands der EU mit, dass sie auf der Grundlage des vom isländischen Meeres- und Süßwasserforschungsinstitut veröffentlichten wissenschaftlichen Zwischengutachtens, dem zufolge die Fänge im**

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

<sup>14</sup> [https://ices-library.figshare.com/articles/report/Norway\\_pout\\_i\\_Trissopterus\\_esmarkii\\_i\\_in\\_Subarea\\_4\\_and\\_Division\\_3\\_a\\_North\\_Sea\\_Skagerrak\\_and\\_Kattegat\\_/21907857?backTo=/collections/ICES\\_Advice\\_2023/6398177](https://ices-library.figshare.com/articles/report/Norway_pout_i_Trissopterus_esmarkii_i_in_Subarea_4_and_Division_3_a_North_Sea_Skagerrak_and_Kattegat_/21907857?backTo=/collections/ICES_Advice_2023/6398177).

<sup>15</sup> ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3. Die Union hat das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie das dazugehörige Durchführungsprotokoll mit dem Beschluss (EU) 2021/2043 des Rates vom 18. November 2021 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 418 vom 24.11.2021, S. 1) genehmigt.

„Winter 2023/2024“ nicht mehr als null Tonnen betragen sollten, derzeit nicht in der Lage ist, der EU für den entsprechenden Zeitraum Lodde anzubieten. Bis ein endgültiges wissenschaftliches Gutachten vorliegt, das es der Regierung Grönlands ermöglichen könnte, der EU Lodde anzubieten, sollten die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand in der Verordnung (EU) 2023/194 daher mit folgendem Vermerk versehen werden: „Noch festzusetzen“.

Erwägungsgrund 26 erhält folgende Fassung:

- (26) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollten die die Ostsee betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Für Stintdorsch in der ICES-Division 3a, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Union des ICES-Untergebiets 4 und in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a sollte diese Verordnung jedoch für den Zeitraum der Fangsaison von Stintdorsch, d. h. vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024, gelten. **Diese Verordnung sollte für Schellfisch im ICES-Untergebiet 4, in der ICES-Division 6a und in der ICES-Division 3a (Nordsee, westlich von Schottland, Skagerrak) vom 1. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gelten, um die vollständige Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten für 2023 zu gewährleisten.** Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

#### *Artikel 5*

#### **Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten**

1. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
  - a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,
  - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
  - c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 [...] **oder** gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind,
  - d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 [...] **oder** übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,
  - e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
2. Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

3. Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
4. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.



Artikel 7 wird wie folgt geändert:

*Artikel 7*

**Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Dorsch**

(1) In den Unterdivisionen 25 und 26 ist die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät vom 1. Mai bis zum 31. August verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für

- (a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;

Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt.

- (b) **Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 25 pelagische Bestände zum unmittelbaren Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 50 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden.**

(3) Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 15. Januar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 15. Mai bis zum 15. August verboten.

(4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für

- (a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;

- (b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;

- (c) **Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 24 pelagische Bestände zum unmittelbaren Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der**

**zuständigen nationalen Behörden weniger als 40 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden;**

- (d) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 22 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt, Muscheln mit Dredgen fangen.
5. Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union gemäß Absatz 2 Buchstabe b sowie Absatz 4 Buchstaben b und c sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des zuständigen Mitgliedstaats überwacht werden kann.

Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

**Artikel 7a**

**Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Hering in den Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32**

**Während der folgenden Zeiträume ist es verboten, pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen zu befischen:**

- **in den Unterdivisionen 25 und 26 vom 1. April bis zum 30. April;**
- **in den Unterdivisionen 27 und 28.2 vom 16. April bis zum 15. Mai;**
- **in den Unterdivisionen 29 und 32 vom 1. Mai bis zum 31. Mai.**

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In Anhang IA Teil B erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*) in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a („Skagerrak-Kattegat“), in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a („Nordsee“) folgende Fassung:

|                                                                              |                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Art: Stintdorsch und dazugehörige Beifänge<br><i>Trisopterus esmarkii</i> “ | Gebiet: 3a; Gewässer des Vereinigten<br>Königreichs und Unionsgewässer von 4;<br>Gewässer des Vereinigten Königreichs<br>von 2a<br><br>(NOP/2A3A4.) |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Jahr                      | 2023                 | 2024                |                                                                               |
|---------------------------|----------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Dänemark                  | <u>49 478</u> (1)(3) | <u>8 226</u> (1)(6) | Analytische TAC                                                               |
| Deutschland               | <u>9</u> (1)(2)(3)   | <u>2</u> (1)(2)(6)  | <u>Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.</u> |
| Niederlande               | <u>36</u> (1)(2)(3)  | <u>6</u> (1)(2)(6)  |                                                                               |
| Union                     | <u>49 524</u> (1)(3) | <u>8 234</u> (1)(6) | <u>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</u>                   |
| Vereinigtes<br>Königreich | <u>10 204</u> (2)(3) | <u>2 058</u> (2)(6) |                                                                               |
| Norwegen                  | <u>0</u> (4)         | <u>0</u> (4)        |                                                                               |
| Färöer                    | <u>0</u> (5)         | <u>0</u> (5)        |                                                                               |
| TAC                       | <u>59 728</u>        | <u>10 292</u>       |                                                                               |

- (1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/\*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (2) Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a, 3a und 4 befischt werden.
- (3) Darf nur vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 befischt werden.
- (4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.
- (5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/\*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.
- (6) Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 befischt werden.“

In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

**(3) In Anhang IB erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Lodde (*Mallotus villosus*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 folgende Fassung:**

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                  |                                                     |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| „Art:                | Lodde<br><i>Mallotus villosus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gebiet:                                                                                          | Grönländische Gewässer von 5 und 14<br>(CAP/514GRN) |
| Dänemark             | <b><u>Noch festzusetzen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Analytische TAC<br><u>Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.</u> |                                                     |
| Deutschland          | <b><u>Noch festzusetzen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <u>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</u>                                      |                                                     |
| Schweden             | <b><u>Noch festzusetzen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                  |                                                     |
| Alle Mitgliedstaaten | <b><u>Noch festzusetzen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (1)                                                                                              |                                                     |
| Union                | <b><u>Noch festzusetzen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (2) (3)                                                                                          |                                                     |
| Norwegen             | <b><u>Noch festzusetzen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (3)                                                                                              |                                                     |
| TAC                  | <b><u>entfällt</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                  |                                                     |
| (1)                  | Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten‘ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten‘ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden                                                                                                                                                                                      |                                                                                                  |                                                     |
| (2)                  | (CAP/514GRN_AMS).<br>Die Fischerei kann aufgenommen werden, wenn die Union ein Angebot der grönländischen Behörden für diese Quoten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des zugehörigen Durchführungsprotokolls angenommen hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Fänge die von den grönländischen Behörden erhaltene Menge nach Abzug der an Norwegen übertragenen Mengen nicht überschreiten. |                                                                                                  |                                                     |
| (3)                  | Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2023 bis zum 15. April 2024.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                  |                                                     |

Artikel 13 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) **gilt Artikel 12 Nummer 2 vom 1. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023.**

## **2. ÄNDERUNGEN AM ANHANG DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS**

**Tabelle 1**

|          |                            |         |                       |
|----------|----------------------------|---------|-----------------------|
| Art:     | Hering                     | Gebiet: | Unterdivisionen 30-31 |
|          | <i>Clupea harengus</i>     |         | (HER/30/31.)          |
| Finnland | [...] <b><u>45 092</u></b> | [...]   | Analytische TAC       |
| Schweden | [...] <b><u>9 908</u></b>  | [...]   | [...]                 |
| Union    | [...] <b><u>55 000</u></b> | [...]   | [...]                 |
| TAC      | [...] <b><u>55 000</u></b> | [...]   |                       |
| [...]    | [...]                      |         |                       |
|          | [...]                      |         |                       |

**Tabelle 2**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |                                                                        |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------|
| Art:           | Hering                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gebiet:        | Unterdivisionen 22-24                                                  |
|                | <i>Clupea harengus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                | (HER/3BC+24)                                                           |
| Dänemark       | [...] <b><u>110</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>(1)</sup> | Analytische TAC                                                        |
| Deutschland    | [...] <b><u>435</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>(1)</sup> | Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. |
| Finnland       | <b>0</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <sup>(1)</sup> | Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.                   |
| Polen          | [...] <b><u>103</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>(1)</sup> |                                                                        |
| Schweden       | [...] <b><u>140</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>(1)</sup> |                                                                        |
| Union          | [...] <b><u>788</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>(1)</sup> |                                                                        |
| TAC            | [...] <b><u>788</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>(1)</sup> |                                                                        |
| <sup>(1)</sup> | <p>Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.</p> <p>Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.</p> <p><b><u>Abweichend von Absatz 1 ist der Fischfang im Rahmen dieser Quote für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m gestattet, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden</u></b></p> |                |                                                                        |

**Tabelle 3**

|             |                        |         |                                                                           |
|-------------|------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------|
| Art:        | Hering                 | Gebiet: | Unionsgewässer der<br>Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29<br>und 32           |
|             | <i>Clupea harengus</i> |         | (HER/3D-R30)                                                              |
| Dänemark    | [...] <b>888</b>       | [...]   | Analytische TAC                                                           |
| Deutschland | [...] <b>235</b>       | [...]   | Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG)<br>Nr. 847/96 gelten nicht. |
| Estland     | [...] <b>4 535</b>     | [...]   | Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt<br>nicht.                   |
| Finnland    | [...] <b>8 853</b>     | [...]   |                                                                           |
| Lettland    | [...] <b>1 119</b>     | [...]   |                                                                           |
| Litauen     | [...] <b>1 178</b>     | [...]   |                                                                           |
| Polen       | [...] <b>10 057</b>    | [...]   |                                                                           |
| Schweden    | [...] <b>13 503</b>    | [...]   |                                                                           |
| Union       | [...] <b>40 368</b>    | [...]   |                                                                           |
| TAC         | entfällt               |         |                                                                           |
| [...]       | [...]                  |         |                                                                           |
|             | [...]                  |         |                                                                           |

**Tabelle 4**

|          |                        |         |                                   |
|----------|------------------------|---------|-----------------------------------|
| Art:     | Hering                 | Gebiet: | Unterdivision 28.1                |
|          | <i>Clupea harengus</i> |         | (HER/03D.RG)                      |
| Estland  | [...] <b>17 529</b>    |         | Analytische TAC                   |
| Lettland | [...] <b>20 430</b>    |         | Artikel 6 dieser Verordnung gilt. |
| Union    | [...] <b>37 959</b>    |         |                                   |
| TAC      | [...] <b>37 959</b>    |         |                                   |

**Tabelle 6**

| Art: Kabeljau<br><i>Gadus morhua</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |                                        | Gebiet: Unterdivisionen 22-24<br>(COD/3BC+24)        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Dänemark                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | [...] | [...] <b><u>148</u></b> <sup>(1)</sup> | Vorsorgliche TAC                                     |
| Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       | [...] <b><u>73</u></b> <sup>(1)</sup>  | Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. |
| Estland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       | [...] <b><u>3</u></b> <sup>(1)</sup>   |                                                      |
| Finnland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       | [...] <b><u>3</u></b> <sup>(1)</sup>   |                                                      |
| Lettland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       | [...] <b><u>12</u></b> <sup>(1)</sup>  |                                                      |
| Litauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       | [...] <b><u>8</u></b> <sup>(1)</sup>   |                                                      |
| Polen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |       | [...] <b><u>40</u></b> <sup>(1)</sup>  |                                                      |
| Schweden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       | [...] <b><u>53</u></b> <sup>(1)</sup>  |                                                      |
| Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |       | [...] <b><u>340</u></b> <sup>(1)</sup> |                                                      |
| TAC                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       | [...] <b><u>340</u></b> <sup>(1)</sup> |                                                      |
| <sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.<br>Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Kabeljau durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden. |       |                                        |                                                      |

**Tabelle 10**

|                          |                             |                                                               |  |
|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|--|
| Art:           Sprotte   |                             | Gebiet:           Unionsgewässer der<br>Unterdivisionen 22-32 |  |
| <i>Sprattus sprattus</i> |                             | (SPR/3BCD-C)                                                  |  |
| Dänemark                 | [...] <b><u>19 827</u></b>  | Analytische TAC                                               |  |
| Deutschland              | [...] <b><u>12 561</u></b>  | Artikel 6 dieser Verordnung gilt.                             |  |
| Estland                  | [...] <b><u>23 024</u></b>  |                                                               |  |
| Finnland                 | [...] <b><u>10 379</u></b>  |                                                               |  |
| Lettland                 | [...] <b><u>27 807</u></b>  |                                                               |  |
| Litauen                  | [...] <b><u>10 059</u></b>  |                                                               |  |
| Polen                    | [...] <b><u>59 013</u></b>  |                                                               |  |
| Schweden                 | [...] <b><u>38 330</u></b>  |                                                               |  |
| Union                    | [...] <b><u>201 000</u></b> |                                                               |  |
|                          | <b><u>201 000</u></b>       |                                                               |  |
| TAC                      | entfällt                    |                                                               |  |



### **3. ERKLÄRUNGEN**

#### **Erklärung der Kommission zum Bottnischen Hering und zum Hering in der mittleren Ostsee**

Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, die zulässigen Gesamtfangmengen für Bottnischen Hering und Hering in der mittleren Ostsee auf einem niedrigen Niveau festzusetzen sowie Abhilfemaßnahmen festzulegen, mit denen diese Bestände wieder auf ein Niveau über  $MSY_{trigger}$  gebracht werden sollen.

Die Kommission bedauert jedoch, dass der Rat nicht beschlossen hat, die gezielten Fischereien für beide Bestände für 2024 einzustellen, was eine raschere Erholung der Bestände ermöglicht hätte.

#### **Erklärung der Kommission zu den Mehrjahresplänen**

Die Kommission versteht die Gründe für die Anträge der Mitgliedstaaten, einen Vorschlag für eine gezielte Änderung des Mehrjahresplans für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen Gewässer vorzulegen. Die Kommission erinnert daran, dass sie gemäß dem EUV das Initiativrecht hat. Es ist insbesondere Sache der Kommission, über den Zeitplan und den Inhalt eines solchen Vorschlags zu befinden.

#### **Erklärung der Kommission, Finnlands und Schwedens zur Bewirtschaftung der Lachsfischerei in den Unterdivisionen 29N und 30**

Finnland und Schweden sind der Auffassung, dass der Lachsbestand im Ljungan unter einer Krankheit gelitten, die Lage des Bestands sich jedoch 2023 mit einer größeren Laichwanderung und geschätzten höheren Sälmling-Zahlen positiv entwickelt hat.

Finnland und Schweden sind ferner der Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Lachsbestand im Ljungan  $B_{lim}$  erreicht, in geringerem Maße von der fischereilichen Sterblichkeit abhängt. Daher sind sie der Auffassung, dass gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erholung der Lachsbestände im Ljungan wirksamer sind.

Finnland und Schweden sind der Auffassung, dass eine Verschiebung des Beginns der kommerziellen und der Freizeitfischerei auf Lachs auf den 20. Mai 2024 im Vergleich zu einem Beginn am 1. Mai, wie vom ICES empfohlen, eine erhebliche Beschränkung darstellen würde. Sie sind der Auffassung, dass damit eine frühe Wanderung möglich wäre und wertvoller großer Wildlachs, einschließlich Exemplaren aus dem Lachsbestand im Ljungan, vor Beginn der Lachsfischereien in seine Laichflüsse wandern könnte. Schweden wäre bereit, darüber hinaus regionale Beschränkungen der Lachsfischerei innerhalb und außerhalb des Flusses Ljungan einzuführen.

Finnland und Schweden stimmen ferner darin überein, dass eine auf 53 967 Lachse gesenkte TAC eine bedeutende Maßnahme zur Erhaltung der Lachsbestände darstellt.

Die Kommission wird den ICES in enger Zusammenarbeit mit Finnland und Schweden nachdrücklich ersuchen, so bald wie möglich wissenschaftliche Gutachten zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzulegen, die Finnland und Schweden für die Lachsfischerei in den Unterdivisionen 29N und 30 ergreifen wollen. Finnland und Schweden werden dem ICES und der Kommission die für diese Gutachten erforderlichen wissenschaftlichen Informationen und Fachkenntnisse zur Verfügung stellen. Auf der Grundlage dieses ICES-Gutachtens wird die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee vorlegen.

### **Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Polens und Schwedens zur Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee**

Dänemark, Deutschland, Estland, Polen und Schweden sind nach wie vor besorgt über den Status von Dorsch in der westlichen Ostsee und setzen sich weiterhin für seine Erholung ein. Zugleich erkennen sie die sozioökonomische und kulturelle Bedeutung der Freizeitfischerei an. Die oben genannten Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen die Wiedereröffnung der Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee zu erwägen, sobald die wissenschaftlichen Gutachten die Wiedereinführung einer angemessenen Fangbegrenzung erlauben. Außerdem könnten weitere gemeinsame Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch erwogen werden, um den Dorschbestand in der westlichen Ostsee zu schützen, wie z. B. Mindest- und Höchstreferenzgrößen.

**Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Dorsch in der östlichen Ostsee und Dorsch in der westlichen Ostsee im Jahr 2024**

In Anbetracht dessen, dass die Biomasse der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee unter  $B_{lim}$  liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee entsprochen.

**Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Hering in der westlichen Ostsee im Jahr 2024**

In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Heringsbestands in der westlichen Ostsee unter  $B_{lim}$  liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Polen und Schweden, im Hinblick auf diesen Bestand im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Heringsbestands in der westlichen Ostsee entsprochen.

**Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Lachs im Hauptbecken der Ostsee im Jahr 2024**

In Anbetracht dessen, dass in den ICES-Unterdivisionen 22-30 nahezu alle Bestände in Wildlachsflüssen deutlich unter  $R_{lim}$  liegen, und um die Wiederaufstockung der Bestände zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen und Polen, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser

Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Wildlachsbestände in Flüssen in den ICES-Unterdivisionen 22-30 entsprochen.

**Gemeinsame Erklärung der Kommission, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen und der westlichen Ostsee**

Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen („choke effect“).

**Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Litauens und Polens zu Übertragungen von Quoten für Lachs im Hauptbecken der Ostsee**

Im Geiste der Solidarität und in Anerkennung der Erhaltungsbemühungen Finnlands und Schwedens, die zu gesunden Beständen in den Gewässern dieser Länder geführt haben, werden Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Quote für Lachs im Hauptbecken der Ostsee ausschöpfen können, eine freiwillige Übertragung des ungenutzten oder nicht nutzbaren Teils dieser Quote auf Finnland und/oder Schweden in Erwägung ziehen.

**Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren**

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können Abhilfemaßnahmen für die Zwecke des Artikels 5 der genannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung

(EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik umfassen.

2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22- 24 erachtet es Deutschland als erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen in den Unterdivisionen 22- 24 für deutsche Fischereifahrzeuge bestehen in der Einführung einer Sperrzeit von 30 Tagen zum Schutz von Dorsch zusätzlich zu der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 eingerichteten Sperrzeit zum Schutz des Laichens von Dorsch, in der die Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b nicht gilt, und in der Begrenzung der Heringsfischerei und der Fischereien mit erheblichen Beifängen an Hering um weitere 30 Tage, an denen die Ausnahme für bestimmte kleine Küstenfischereien von dem Verbot, Hering in der westlichen Ostsee zu befischen, ausgesetzt wird.

3. Die Kommission und Deutschland stimmen darin überein, dass diese Sofortmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 förderfähig ist, sofern sie die Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung erfüllt.